

## Datenverarbeitung – Information

Das Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Kindergärten (förderabwickelnde Stelle), Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, verarbeitet folgende personenbezogene Daten zum Zweck der Anbahnung, des Abschlusses und der Abwicklung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) sowie für Kontrollzwecke und für die Wahrnehmung übertragener Aufgaben gem. Art 6 Abs 1 lit b DSGVO:

- Antragsteller oder Antragstellerin:  
Name des Rechtsträgers der Einrichtung, Firmenbuchnummer, Vereinsregisterzahl, Kennziffer zum Unternehmensregister, Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mail, Bankverbindung, Name und Anschrift der Einrichtung, Name, Funktion, Telefonnummer und E-Mail der Kontaktperson der Einrichtung für die Förderabwicklung, Vorsteuerabzugsberechtigung sowie öffentliche/private Einrichtung
- vom Antragsteller oder von der Antragstellerin bekanntgegebene Informationen und Nachweise zur Förderabwicklung:  
Öffnungszeiten der Einrichtung, Investitionskostenzuschüsse, Personalkostenzuschüsse, Projektbeschreibung, Kostenaufstellung inkl. Kostenvoranschläge, behördlicher Bewilligungsbescheid, Bedarfsfeststellung und Förderzusage der Standortgemeinde, Nachweise zur Kontrolle der mittelgerechten Verwendung der Förderung
- Informationen über Art, Anzahl, Dauer, Höhe und Auszahlung der Förderung gemäß der Vereinbarung nach Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots)

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt dem Bund (Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung) gemäß Art. 19 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über die Elementarpädagogik (Ausbau des institutionellen Kinderbetreuungsangebots) Bestätigungen und Nachweise der widmungsgemäßen Verwendung der Zuschüsse.

Das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt gegebenenfalls der Standortgemeinde der Einrichtung die Förderbewilligung gemäß diesem Antrag zum Zweck der Kenntnisnahme sowie zum Zweck der Vermeidung von Doppelförderungen.

Der Antragsteller oder die Antragstellerin ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass eine Datenübermittlung über Dritte gemäß den Regelungen der datenschutzrechtlichen Gesetze und Bestimmungen erfolgt.

Das Land NÖ hat einen Datenschutzbeauftragten benannt, der unter [dsba@noel.gv.at](mailto:dsba@noel.gv.at) erreichbar ist. Detaillierte Informationen sind im Internet unter [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz) abrufbar.

Die beschriebene Datenverarbeitung ist für die Abwicklung der Förderung erforderlich. Die personenbezogenen Daten werden solange gespeichert, solange dies für die angeführten Zwecke der Datenverarbeitung erforderlich ist.

Betroffene Personen gemäß DSGVO und DSG haben das Recht, jederzeit Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten zu erhalten sowie das Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung und das Recht auf Datenübertragung. Letztlich besteht die Möglichkeit bei der Datenschutzbehörde Beschwerde zu erheben.

Die förderabwickelnde Stelle ist berechtigt, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen erforderlichen personenbezogenen Daten - über die vom Antragsteller oder von der Antragstellerin selbst erteilten Auskünfte hinaus - auch durch Einsicht in eigene oder andere Förderungen des Landes Niederösterreich sowie durch Rückfrage bei in Betracht kommenden Organen des Bundes, des Landes und der Gemeinden, der/die einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt oder bei einem sonstigen Rechtsträger und Dritten, zu erheben und zum Zweck der Überprüfung und Abwicklung der Förderung zu verwenden bzw. zu verarbeiten. Darüber hinaus besteht die Verpflichtung der Erfassung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit gewährten Förderungsmitteln in der Transparenzdatenbank nach den Bestimmungen des Transparenzdatenbankgesetzes (TDBG 2012), BGBl I Nr. 99/2012 idgF und ist die förderabwickelnde Stelle berechtigt, Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 6 TDBG 2012 durchzuführen.

Im Zuge der Förderabwicklung kann eine Offenlegung und/oder Übermittlung personenbezogener Daten an Organe oder Beauftragte des Bundes und des Landes zu Zwecken der Kontrolle und Evaluation gemäß gesetzlicher Vorschriften erfolgen.